

Dokumentation

Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz

Verwaltungsworkshop

am 20. April 2015 in Mainz

Verwaltungsworkshop zum Beteiligungsprozess Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz

Zeitraumen	20. April 2015 von 10.30 bis 16.00 Uhr
Ort	Festsaal der Staatskanzlei Mainz
Programm	<ul style="list-style-type: none">• Begrüßung• Erläuterungen zum Vorgehen und Vorstellung Umfrage-Ergebnisse• Fachliche Einführung in das Thema• 1. Tischdiskussion im World Café-Stil• Mittagspause• 2. und 3. Tischdiskussion im World Café-Stil• Kaffeepause• Vorstellung der erarbeiteten Ergebnisse• Ausblick und Verabschiedung
Begrüßung	<ul style="list-style-type: none">• Staatssekretär Clemens Hoch, Chef der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Inputgeber/innen	<ul style="list-style-type: none">• Uwe Göhring, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur• Roman Tibor Stache, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur• Iris Bauer, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur• Dr. Johanna Becker-Strunk, Staatskanzlei Rheinland-Pfalz• Peter Weis, Ministerium der Finanzen• Christian Peirick, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur• Dr. Stefan Brink, Büro des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz• Sonja Wirtz, Büro des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP• Mona Schneider, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Moderation und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">• Moderation: Dr. Michael Wormer, IFOK GmbH• Co-Moderation: Kathrin Bimesdörfer, IFOK GmbH

	<ul style="list-style-type: none">• Dokumentation: Silke Schmitt, IFOK GmbH
Anlagen zur Dokumentation	Anlage 01: Präsentation zur fachlichen Einführung durch Uwe Göhring, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Anlage 02: Umfrageergebnisse der Vorabumfrage

Hinweise vorab

- Während der Veranstaltung hatten alle Teilnehmenden die Möglichkeit, über das Online-Tool *ideactive* mittels Smartphone, iPad o.ä. Fragen, Hinweise und Kommentare in die Veranstaltung einzubringen. Alle Rückmeldungen sind im Protokoll aufgeführt.
- Ergänzende Kommentare zum Protokoll – insbesondere zu den Anregungen und Empfehlungen aus der vertieften Diskussion am Nachmittag– können im Rahmen der Online-Kommentierung bis zum 20. April 2015 unter der Rubrik „Sonstiges: Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen“ eingebracht werden. Bitte machen Sie dabei in Ihrem Kommentar deutlich, auf welche Veranstaltung und welche Stelle des Protokolls Sie sich beziehen. Direkter Link zur Rubrik „Sonstiges“:
<https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/archive/draftbill/46686/para/38>

Dokumentation der Veranstaltung

1. Organisatorische Hinweis zur Evaluation des Beteiligungsprozesses

Der Moderator Dr. Michael Wormer, IFOK, begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Verwaltungsworkshop. Er weist auf den Fragebogen hin, den die Teilnehmenden bei ihrer Ankunft erhalten haben und erläutert, dass der Beteiligungsprozess zum Transparenzgesetz von der Bertelsmann Stiftung und der Universität Mainz wissenschaftlich begleitet wird. Dr. Wormer kündigt an, dass zum Zweck der Evaluation am Nachmittag ein zweiter Fragebogen verteilt werden wird.

2. Begrüßung

Staatssekretär Clemens Hoch, Chef der Staatskanzlei, begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verwaltungsworkshops im Namen von Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Staatssekretärin Heike Raab.

Wichtige Themen sind sowohl die Einführung der E-Akte sowie die Befüllung der Transparenz-Plattform: Wie können die Prozesse ablaufen und wie kann der Kulturwandel umgesetzt werden? Bürgerinnen und Bürger haben einen größeren Anspruch an mehr Informationen und Transparenz. Ein Beispiel dafür ist die Debatte um den Nürburgring und die dazugehörige Pressearbeit. Die Debatte um Transparenz beinhaltet auch die Frage der Datensicherheit und dem Zugriff auf Daten. Ferner stellt sich die Frage, ob der Aufwand der Einführung sich lohnen wird. Es wird sicher eine Zeit geben, in der zwei Systeme gleichzeitig geführt werden müssen und es zeitweise zu Mehraufwand kommen wird. An Beispielen wie der Einführung des PCs oder des Handys hat sich gezeigt, dass es immer Übergangsphasen gibt.

Der Kern des Kulturwandels ist die aktive Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit. In dem Spannungsfeld zwischen Transparenz und Datenschutz gibt es unterschiedliche Vorstellungen. „Sie sind heute Teil des Beratungsprozesses zum Transparenzgesetz und wir freuen uns über die zahlreichen Anregungen“. Ziel ist es, vor der Sommerpause einen guten Gesetzentwurf an den Landtag zu übergeben.

3. Einführung in Ziele und Ablauf

Dr. Wormer fasst die Ziele des Workshops zusammen:

- Vorstellung des Gesetzentwurfs und Diskussion zu offenen Fragen
- Fragen mit den Inputgeber klären
- Empfehlungen einholen

Herr Dr. Michael Wormer, IFOK, führt in den Tagesablauf und die Arbeitsweise ein. Die Beratung erfolgt in drei Runden an Thementischen und kann durch Eingaben in ideactive ergänzt werden. Ferner stellt er die Ergebnisse der Vorabbefragung vor: (siehe Anlage 02).

Danach: Erste Kurzvorstellung an den Thementischen: Wer ist heute hier? Sowie Rückmeldung zu den Ergebnissen aus der Vorabumfrage.

4. Fachliche Einführung

Uwe Göhring, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, begrüßt die Teilnehmenden und stellt den Anwesenden zentrale Inhalte des Gesetzesentwurfs im Überblick vor (siehe Anlage 01). In seiner Einführung geht er insbesondere auf die folgenden Punkte ein:

- Ziele des Transparenzgesetzes
- Die Transparenzpflichten
- Umsetzung des Transparenzgesetzes
- Inhalt des Transparenzgesetzes
 - zu veröffentlichende Inhalte
 - entgegenstehende Belange
 - transparenzpflichtige Stellen
 - Rechtslage für die Kommunen

Vorstellung bisheriger Prozess und Veranstaltungen durch Kathrin Bimesdöfer: Der bisherige Beteiligungsprozess ist gut verlaufen: Resonanz und Beteiligung sind positiv. Unter www.transparenzgesetz.rlp.de gibt es noch heute die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf online zu kommentieren.

Die Ergebnisse des Workshops werden dokumentiert und auf www.transparenzgesetz.nrw.de eingestellt.

5. Vorstellungsrunde der Inputgeber

Herr Dr. Wormer bittet neben Herrn Göhring auch alle Inputgeber des Tages auf das Podium. Sie erläutern die Themen für die heutigen Thementische und zu welchen Fragen sie an diesem Tag für Erläuterungen und zur Diskussion zur Verfügung stehen.

- **Veröffentlichungspflicht nach dem Transparenzgesetz**, Uwe Göhring, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur: Welche Transparenzpflichten gibt es und wer ist von der Veröffentlichung betroffen?
- **E-Akte**, Roman Tibor Stache, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur: Einführung der E-Akte und speziell: Welche Umsetzungsmöglichkeiten gibt es in der Übergangszeit vor der Einführung der E-Akte?
- **Change Management / Arbeitsabläufe, Organisationsstruktur**, Iris Bauer, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur. Sie erläutert: Insgesamt sind die Teilprojekte zeitlich gestaffelt, so wird das Teilprojekt Organisation nun richtig starten. Es besteht große Offenheit für Ihre Hinweise. Wir definieren die Handlungsfelder, Prozesse und Abläufe im Kontext der Einführung der Transparenz-Plattform und der E-Akte. Weiterer Schwerpunkt sind Schulungen. Die größte Herausforderung liegt darin, dass es sich insgesamt um sehr viele Arbeitsabläufe handelt und eine Zeitgleichheit beider Prozesse besteht. Ferner finden wir unterschiedliche Ausgangslagen in der Landesverwaltung.
- **Kulturwandel in der Verwaltung**, Dr. Johanna Becker-Strunk, Staatskanzlei Rheinland-Pfalz: Kulturwandel, neues Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung. Das Transparenzgesetz soll langfristig zu einer Veränderung beitragen. Die Ministerpräsidentin hat mehrfach unterstrichen, dass das Gesetz zur Stärkung der Demokratie beitragen soll.
- **Kosten und Wirtschaftlichkeit**, Peter Weis, Ministerium der Finanzen: Das Gesetz soll auch Kostentransparenz herstellen, das heißt, die zu erwartenden Kosten sollen im Vorblatt gelistet werden. Wir wollen alle Aufwendungen den Nutzen gegenüberstellen. Alternativen im Detail finden, um eine bestmögliche Kosten-Nutzen Bilanz herzustellen.
- **Technische Fragen zur Transparenz-Plattform**, Christian Peirick, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur: Ist das Open-Data Portal eine gute Vorlage für die Transparenz-Plattform? Welche Ideen und Vorschläge haben Sie für den technischen Aufbau der Plattform?
- **Datenschutz und Abwägung**, Dr. Stefan Brink, Büro des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz: Wie gehen wir mit personenbezogenen Daten von Dritten oder auch von Beschäftigten um? Umgang mit dem §17 der neuen Abwägungsklausel.
- **Informationsfreiheitsgesetz und Antragsverfahren**, Sonja Wirtz, Büro des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP: Was sollte auf Basis der Erfahrungen des Landesinformationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz nun im Transparenzgesetz besser machen?

- **Veröffentlichungspflichten nach dem Transparenzgesetz** Mona Schneider, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur: Erörterung der Bedeutung und Abwägung von entgegenstehenden Belangen.

Eingabe in *ideactive*:

- Warum sollen Zuwendungsbescheide veröffentlicht werden. Viel sinnvoller wäre die Zusammenfassung der wichtigsten Daten aus den Bewilligungsbescheiden.

Einführung zur Arbeit an den Tischen

Herr Dr. Wormer erläutert die Arbeitsweise in den Kleingruppen. Es kann zwei Mal gewechselt werden, jeweils ein Inputgeber am Tisch.

6. Drei Runden Gruppenarbeit im World Café-Stil

Leitfragen:

- Welche Fragen haben Sie zum Transparenzgesetz? Diskussion mit den Inputgebern an den Tischen.
- Welche Hinweise und Empfehlungen haben Sie für das Transparenzgesetz?

Einschub:

Staatssekretärin Raab besucht den Workshop und verkündet den Entschluss des Ministerrats zur Einführung der E-Akte.

Empfehlungen der Arbeitsgruppen (Thementische):

Tisch 1 Veröffentlichungspflichten

Umgang mit Ministerratsbeschlüssen:

- Unterschied zwischen Ministerratsbeschluss und Beschluss im Bundesrat im Gesetz konkretisieren, insbesondere deutlich machen, ob die Vorlage transparent gemacht wird.
- Erläuterung von Ministerratsbeschlüssen: Empfehlung, Formulierungsvorschläge zu machen, Zusammenfassung in Vorlage aufnehmen

Zuwendungsbescheide und Verträge:

- Höhe der Zuwendungsbescheide prüfen: Je nach Grenze fallen viele Bescheide raus. Die Grenze von 1.000 Euro wird als zu gering betrachtet. Eine höhere Grenze könnte die Verwaltung entlasten. Ein anderer Teilnehmer weist in diesem Rahmen darauf hin,

dass es sich hierbei auch um eine Frage der technischen Abwicklung handelt, die mit über den Mehraufwand entscheidet. Annahme in diesem Zusammenhang ist, dass in einem ersten Schritt die E-Akte als technische Unterstützung kommt, dann könnte bei entsprechend strukturierten/automatisierten Verfahren die Frage eines Mehraufwands in den Hintergrund rücken.

- Hilfsweise Zuwendungsbescheide erst ab 200.000 Euro einstellen
- Zuwendungsbescheide und Wert der Vergabe - passt von den Begrifflichkeiten nicht zusammen. Gesetz insgesamt nochmal auf Formulierungskonsistenz prüfen
- Konkretisieren, was unter den wesentlichen Inhalten von Verträgen zu verstehen ist. Ebenso konkretisieren, welcher Begriff eines Beschaffungsvertrages im Gesetz zugrunde gelegt ist (Definition). Empfehlung hierzu: konsequent in der der Begriffswelt des Beschaffungsrecht bleiben
- Bei den Auftragswerten/Beträge deutlich machen ob brutto oder netto
- Zuwendungen in einer Übersichtsliste transparent stellen (vgl. HH). Auf diese Weise würde z.B. das Schwärzen von Inhalten entfallen und das wäre eine Arbeitsentlastung und weniger Aufwand. Excel-Tabelle könnte auch Grundlage für weitere Auswertungen sein

Konkrete Hinweise und Empfehlungen zu einzelnen Paragraphen:

- Der steuerrechtliche Bereich soll pauschal rausgenommen werden (scheint bereits der Fall zu sein). In der Begründung zu Paragraph 3, Absatz 6 auf Seite 44 in Absatz 6 sollte ergänzt werden: gleiches gilt für Steuerstraf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen. Aktive Veröffentlichungspflicht in Paragraph 7, Absatz 1 und 2 einfügen
- Es bestehen große Abwägungsschwierigkeiten. Insbesondere bei der aktiven Veröffentlichungspflicht muss ganz klar formuliert sein (vgl. §4)
- "Paragraph 7, Absatz 1, 4: Beschränkung auf wesentliche Inhalte wegnehmen, weil ggf. kontraproduktiv im Hinblick auf den Gesetzeszweck; Kriterien/Definition festlegen, was unter öffentlichen Interesse zu verstehen ist (z.B. Anwendungsbeispiele geben wie Bereich der Daseinsvorsorge, bestimmter Auftragswert). Der letzte Punkt wird von einer anderen Teilnehmerin anders gesehen: offene Formulierung ist gewollt.
- Paragraph 7, Absatz 1, 4: Empfohlen wird, eine Liste (als Darstellungsform) mit den wesentlichen Positionen mehrerer Verträge bereit zu stellen. Paragraph 7, Absatz 1, Nr. 4: Begriff des allgemeinen öffentlichen Interesses aufgrund seiner Unbestimmtheit konkretisieren oder Auslegungshinweise bereitstellen. Alternativ wird vorgeschlagen zu prüfen, die Formulierung wegzulassen.
- Paragraph 7, Absatz 1, 11: Begrifflichkeiten prüfen, z.B. Verwendung von Vergabe und Zuwendungsbescheide
- Paragraph 7, Abs. 5 - Wie ist das mit den Aktenplänen zu verstehen? Jedes Haus einzeln oder einheitlich? Bitte prüfen und konkretisieren
- Paragraph 7, Absatz 1, Nr. 8 - Formulierung ist zu prüfen und - je nach Verständnis - eine Und-Formulierung zu erwägen

- Gutachten und Vorbereitungen - oft weiß man noch nicht, was rauskommt, d.h. es gibt ein hohes Konfliktpotential und ggf. auch entgegenstehende wirtschaftliche Belange, Hinweis/Empfehlung: soll erst nach Entscheidung eingestellt werden. Paragraph 7, Nr. 8: Hier Formulierung anpassen in: ihrer Vorbereitung die in Ten bzw. in die Vorbereitung eingeflossen sind
- Paragraph 10, Absatz 1, Satz 2: Es wird empfohlen, den zweiten Satz zu streichen. Erfahrung bei ELSTER war, dass ein entsprechendes Angebot im Dienstgebäude nicht genutzt wurde. Eine andere Teilnehmerin weist darauf hin, dass das Angebot für BürgerInnen ohne Internetzugang relevant ist. Insgesamt sollte die Formulierung harmonisiert werden: In Gesetz bzw. Begründung ist einem von SOLL und einmal von MUSS die Rede

Weitere Hinweise:

- Daten mit Auswirkungen auf die Umwelt - ist dies im Transparenzgesetz im gleichen Verständnis wie bisher (LUIG-Gesetz) aufgeführt? Wenn dies nicht der Fall ist, sollte dies erläutert werden. Überwachungstätigkeit konkretisieren
- Veröffentlichungsfristen: Eher keinen Fristen in das Gesetz aufnehmen, sondern verwaltungsinterne Workflows festlegen, auch zur Aufwandsreduktion.
- Gesetz scheint noch nicht genau mit den fachbezogenen Problemen befasst und gleichzeitig ist der Zeitplan sehr ambitioniert - fachbezogene Punkte müssen im Vorfeld geklärt werden, um die Verwaltung nicht lahmzulegen. Bisher gab es zudem noch nicht (ausreichend) Gelegenheit, Stellungnahmen und Hinweise aus den Häusern einzubringen.
- Wirtschaftliche Aspekte sollten mitbeachtet werden, Verhältnis Aufwand-Nutzen prüfen
- Weitere Gelegenheit für die Ressorts sich einzubringen, wird angeregt

Tisch 2 E-Akte

Hinweise und Empfehlungen zur Einführung der E-Akte:

- Transparenzgesetz ist gesetzt. Die E-Akte ist in Arbeit. In der Übergangszeit habe ich damit transparenzpflichtige Dokumente aber noch keine technische Unterstützung / E-Akte. Wenn technische Unterstützung als nötig gesehen wird, sollte die Verwaltung erst danach zur Einstellung in die Plattform verpflichtet werden. Damit entfällt dann Migrationsaufwand. (Erst E-Akte, dann Umsetzung der Transparenzpflicht)
- Migration: Möglichst vermeiden, mit einem sauberen System anfangen und das ordentlich von Anfang an befüllen. Deswegen sollte ein Standard eingeführt werden, mit dem eine spätere Überführung problemlos möglich ist.
- "Bestehendes System muss in das neue migriert werden. Migration aus vorhandenen Systemen muss möglich sein (Schnittstellen!)

- Selbst wenn ich eine E-Akte habe, muss der Aufwand ermittelt und berücksichtigt werden, der durch die Überführung auf die Transparenzplattform entsteht (die E-Akte allein löst noch nicht alle Probleme). Beispiel: Aufwand durch Prüfung von Datenschutzbelangen (im Fließtext und im DMS)
- Es sollten bestehende technische Systeme genutzt werden, um Informationen bereitzustellen (z.B. Geoportal). Die dort gut zugänglichen Informationen können dann auf der Transparenzplattform und im DMS verlinkt werden, ohne kompliziert neu erstellt bzw mit eingearbeitet werden zu müssen (Beispiel: Einscannen von A0 Plänen). (Problem: z.B. im Geoportal sind nicht alle entscheidungsrelevanten Informationen enthalten)
- Bedeutung der Registrierung - fraglich ob das durch die E-Akte hinfällig wird (weil im Ideal jeder Mitarbeiter/in seine eigene Registrierung vornimmt). Ob das in der Praxis gut und qualitativ funktioniert ist zweifelhaft (insbesondere mit Quereinsteigern in die Verwaltung). Wenn etwas elektronisch nicht ordentlich registriert wird ist es weg, dann sind keine ungeordneten Belege oder Kopien mehr vorhanden als Fallback wie bei einem Papiersystem. Man wird irgendeine Form der zentralen Registrierung weiter benötigen.
- Wie wird mit dem Problem verfahren, wenn Abteilungen die Ressorts wechseln und dort dann eine Mischung verschiedener Systeme verwendet wird? Das spricht eindeutig für ein einheitliches technisches System zur Umsetzung der E-Akte.
- Bei der Einführung der E-Akte sollten auch die Antragsverfahren überdacht werden, so dass die Informationen direkt in die E-Akte einfließen können.
- Anmerkung: Alle Bundesländer, die bisher einen zentralen Ansatz zur Einführung einer elektronischen Akte gewählt haben, sind gescheitert (z.T. auch mehrmals). Allerdings hat es in einzelnen Behörden schon erfolgreich funktioniert.
Anmerkung: wir sprechen verkürzt über die E-Akte, dahinter steckt aber eine elektronische Vorgangsbearbeitung.
- Die personelle Ausstattung in der IT insbesondere im nachgeordneten Bereich muss dem erhöhten Aufwand durch E-Akte und Transparenzpflicht Rechnung tragen.
- Man sollte die Verfahren bei den nachgeordneten Behörden nicht außer Acht lassen - selbst wenn diese noch nicht sofort für die Umsetzung der E-Akte vorgesehen sind.

Hinweise zum Transparenzgesetz:

- §10 Abs 1 Satz 2 im Gesetzesentwurf scheint entbehrlich. Zugang zur Transparenzplattform von jedem Dienstgebäude.
- Zu § 15 Abs.1 Alle vorbereitenden Arbeiten sollen nicht auf der Plattform veröffentlicht werden. Deshalb sollten diese schon bei der Erstellung entsprechend als "nicht informationsverpflichtend" markiert werden, dass die bei einem automatischen Übertrag entsprechend nicht berücksichtigt werden.

Tisch 3 Change Management

Grundsätzliche Hinweise zur Umsetzung des Transparenzgesetzes:

- Problem der Geschwindigkeit (Umsetzung des Transparenzgesetzes innerhalb von 2 Jahren): Die Frage, was soll Inhalt der aktiven Veröffentlichungspflicht sein soll zu kurzfristig beantwortet werden. Es wird nicht einfach sein, die Prozesse zu transportieren, deshalb muss jetzt schnell transportiert werden: Was genau haben wir zu erwarten? Hier gibt es viele schwierig zu beantwortende Fragen (z.B. Vergaberecht).
- Übergangszeiten möglichst lange definieren - 2 Jahre ist sportlich und wird zu Frust führen.
- Verfahren unter die Lupe nehmen und definieren, mit einem zentralen Ansatz, der entsprechende Standards aufsetzt. Standards müssen denn in die einzelnen Häuser transportiert werden. Reihenfolge: erst E-Akte und dann Transparenzgesetz.
- Aber auch hier: Wichtig ist zu Differenzierung zwischen Einführung des Transparenzgesetzes als solches und Einführung der wesentlich aufwändigeren Einführung der E-Akte."
- Nur der Letztentscheid ist veröffentlichungspflichtig: Das kann nicht immer so geleistet werden. Wir brauchen Antworten auf Prüfung und Freigaben, wie sehen solche Server aus?

Strukturen und Organisation:

- Zusätzliche Hierarchie- und Beraterstufen sind für die Umsetzung nötig.
- Enge Absprachen mit der IT notwendig, um die organisatorischen Mehraufwände für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.
- Bitte, möglichst zentral zu arbeiten - am liebsten nur eine Stelle im Innenministerium
- Eine Organisationsstelle im Haus sollte jeweils die Endverantwortung tragen, an diese treten die Fachabteilungen heran.
- Vernetzung von Ressorts / Aufweichung des Ressortprinzips (Standardisierung durch gleich aufgebaute Geschäftsverteilungspläne) wäre sinnvoll und am Ende auch bürgerfreundlicher.
- Es ist dringend notwendig, dass wir ein einheitliches System haben. Mit Dogma ist man jetzt schon sehr weit, es gibt ein zweites System und es sollte kein drittes geben.
- Abläufe: Klare, einheitliche Arbeitsabläufe anhand der Aktenpläne, in allen Häusern sollte die Struktur gleich sein. Hierbei sollten die Schulungen auch berücksichtigen, dass viele Vorgänge neu gelernt werden müssen. Vereinheitlichter Aktenplan muss auch berücksichtigt werden.

Kosten und Personalressourcen:

- Finanzierung und Personalaufwand: Es muss möglich sein, über Drittmittelvergaben zu finanzieren, wenn die Belastung der SachbearbeiterInnen die neuen Aufgaben nicht umsetzen können. Kostenbetrachtung außerdem hinsichtlich Personal: Der Arbeitsaufwand wird zunächst hoch sein, aber bei allen EDV-Neuerungen hat es nachgelagert immer eine Welle von Personalabbau gegeben. Darauf müssen wir auch in diesem Prozess gefasst sein.
- Bezifferung von Kosten: Ein Beispiel: Die Schwärzung eines einzelnen Förderbescheides kann einen Arbeitsaufwand von 30-90 Minuten in Anspruch nehmen (wurde getestet). Nicht alle Bewilligungen sollten reingenommen werden, auch Bewilligungslisten reichen ggf. Auf die Kosten der E-Akte kommen noch Kosten für den externen Transparenzaufwand.

Kommunikation und Schulungen:

- Wie kann Akzeptanz gelingen? Schulungen, und im Nachgang noch Betreuung am Arbeitsplatz. Bedarf an Kommunikation und Offenheit kann nicht überschätzt werden. Außerdem muss die Frage beantwortet sein: Für was brauchen wir das Neue? Massiver Schulungsbedarf mindestens beim Mittleren Dienst.
- Vermittlung muss direkt an die Menschen gehen, nicht über Dritte. Ggf. Reden für Hausspitzen zur Verfügung stellen, zu den Menschen direkt gehen.
- Kommunikation: direkt zu den Leuten gehen, die Menschen mitnehmen - zum Beispiel durch Veranstaltungen wie der heutigen, bei der mitgestaltet werden kann.
- Information / Kommunikation: Wie nehmen wir die MitarbeiterInnen mit? Dilemma: Man will informieren, weiß aber noch gar nicht worüber genau. Vorschlag: Häufiger zu solchen Veranstaltungen wie dieser einladen (offene Einladungen, jeder kann kommen) und auch zwingend informieren (Redeentwurf für Hausspitze; bei Personalversammlungen), also sicherstellen dass jeder verpflichtet ist sich zu informieren. Auf dem Flurfunk kursieren schon zu viele Halb- und Unwahrheiten. Informieren muss jemand, der das Gesetz genau kennt. Auch darstellen, was die Vorteile für die MitarbeiterInnen sind (z.B. große Effizienzvorteile).
- Kommunikation: Wie vermittelt man die Mehrarbeit an die MitarbeiterInnen?: Man muss Überlegen: Mit welcher Intention gehen die Leute zur Arbeit? z.B.: Im Umweltministerium will man etwas für die Umwelt bewirken (Erst nachrangig: Ich will die Bürger informieren). Transparenz-Arbeit wird auf Kosten der Facharbeit gehen, auch wenn die Arbeit als Investitionskosten zu sehen ist. Die Antwort muss doch sein: Wir möchten den nicht-fachlichen Arbeitsaufwand verringern - elektronisches Handwerkszeug geben, der den Zeitaufwand für die Transparenz verringert.
- Change Management: Wie schaffen wir es die MitarbeiterInnen mitzunehmen, die das neue Gesetz als zusätzliche Belastung empfinden? Begeisterung dazu müsste geschaffen werden. Hier kann ggf. auch externe Beratung Sinn machen. Auch zu beachten: es gibt 2 Hürden: Erst das Transparenzgesetz zu stemmen und dann die

E-Akte. Motivation von ganz oben ist hier nötig. Aus Betroffenen müssen Beteiligte gemacht werden.

- Schulungen: Große Vorbehalten am Anfang können abgebaut werden durch gute Kommunikation, die das Instrumentarium mit seinen Chancen detailliert darstellt.
- Über die Schulung hinaus: Aufnahme in die Curricula in der Fachhochschule - sowohl Inhalte als auch Zweck des Vorhabens

Nutzung der Informationen / Bürgerperspektive:

- Verständlichkeit der Inhalte: Die Verwaltung ist weder personell noch zeitlich in der Lage, die Dinge auch noch für Bürger verständlich und in schlichten Worten zu formulieren (was eigentlich Vorgabe der Barrierefreiheit gebieten würde). Selbst das Transparenzgesetz selbst ist eigentlich nicht verständlich. Aber: Wenn der Markt da ist, können Anbieter diese Verständlichkeit leisten.
- Bürgerfreundlichkeit: Vermerke über sehr komplexe Inhalte / Fachverwaltung ist eigentlich nur für einen kleinen Personenkreis verständlich. Nachfragen von BürgerInnen werden zu Mehraufwand führen. Frage: Sollte man bei Themen die eher bürgernah sind auch schon die MitarbeiterInnen dazu anleiten, die Vermerke bürgerverständlich zu formulieren? Aber: Ich arbeite ja so, dass mein Vorgang optimal verläuft, nicht damit der Bürger das am Ende optimal versteht. Hier muss die Zielrichtung entschieden werden.
- Rechtsanspruch von Strafgefangenen: Es muss sichergestellt sein, dass auch diese Zugang zu den Informationen haben.
- Barrierefreiheit in der Darstellung der Inhalte muss berücksichtigt werden.
- Antragsverfahren: Daten sollten auch schon in elektronischer Form geliefert werden, das würde den Aufwand verringern.

Tisch 4 Kulturwandel

Allgemeine Hinweise, Strukturen und Organisation:

- Weit über den Tellerrand schauen in andere Länder, z. B. Skandinavien, wo eine transparentere Verwaltungskultur herrscht.
- Die Positiv-Liste sollte nicht enthalten sein, da grundsätzlich alle relevanten Informationen transparent gemacht werden sollen.
- Arbeitsabläufe müssen für das Transparenzgesetz überprüft und schlanker und effizienter gestaltet werden. Das ist auch eine große Chance für mehr Effizienz und Einsparung von Ressourcen bzw. einen geänderten Einsatz der vorhandenen Ressourcen. Das fördert auf jeden Fall auch den Kulturwandel.
- Der Kulturwandel hat in den letzten 40 Jahren technisch stattgefunden. Verwaltungsdokumentationen haben sich geändert. Es gibt aber z. T. keine klaren Regelungen für den Umgang mit neuen Systemen (E-Mail-Ablagen). Am

Arbeitsablauf hat sich außerdem nicht viel geändert. Die Entwicklung muss jetzt weiter gehen in Richtung Transparenz.

- Umweltministerium bietet sich an, sein Erfolgskonzept mit einzubringen. Es liegt an der Konzeption, nicht an der Technik. In sämtlichen Bundesländern wo E-Akte-Einsatz gefahren wurde, ist dies gescheitert. Es gibt aber Behörden, wo das erfolgreich gelaufen ist und von denen gelernt werden sollte. In Österreich hat es geklappt.

Bedarf der Veröffentlichung von Informationen:

- Der Politikstil wird sich ändern, ehrlicher machen, wenn Entscheidungsfindungen transparent gemacht werden und Entscheidungen nachvollziehbar werden. Den Mut zur Entscheidung werden dann wahrscheinlich nur wenige Politiker aufbringen. Hierfür braucht es ggf. kein eigenes Transparenzgesetz.
- Die Einführung eines Transparenzgesetzes suggeriert, dass die Verwaltung bisher nicht transparent agiert.
- Das Transparenzgesetz ist ggf. nicht das geeignete Instrumentarium mehr Transparenz zu schaffen. Es werden mit großem Aufwand sehr viele Informationen bereitgestellt, die evtl. später in diesem Umfang niemanden interessieren. Für die Aufklärung politischer Entscheidungen gibt es Untersuchungsausschüsse, da benötigt man keine eigene Plattform.
- Open Data ist ganz wichtig. Es gibt offene Daten, aus denen man mehr machen könnte. Im Umweltbereich ist dies bereits eine lange Tradition. Die Daten werden so aufbereitet, dass sie die Öffentlichkeit interessieren. Daten werden bei Bedarf (z. B. Hochwasser) stark angenommen.
- Privatinvestoren werden ggf. verschreckt. Sollte es nicht auch eine Kultur des Vergessens geben. Durch die Datenspeicherung werden Daten aus ihrer Aktualität herausgerissen werden und können falsch interpretiert werden.
- Wenn Daten erst nach Bescheid transparent gestellt werden, ist das für eine Beteiligung zu spät. Wenn die Menschen proaktiv mitgenommen werden sollen, müssen die Daten entsprechend zur Verfügung gestellt werden.

Zeitraum der Einführung:

- In den Gesetzentwurf muss mehr Klarheit rein § 25 Satz 2. Die vollständige Funktionsfähigkeit ist schwierig mit Zeitlimit zu versehen. Problem, wenn Gesetz so herausgegeben wird, dass Funktionsfähigkeit innerhalb 2 Jahre hergestellt werden soll. Das macht zu viel Druck. Den Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit verschieben.
- Aufwand und Zeit: Anregungen sehr ernst nehmen und die Zeit zur Verfügung stellen. Der meiste Aufwand wird beim Betrieb der Plattform bestehen, da jedes Dokument aufbereitet werden muss. Auch im Hinblick auf Verständlichkeit. Daher keine überhastete Einführung.

- In Hamburg wird vielfach kritisiert, dass die Daten nicht schnell genug transparent gemacht werden.
- Es wird eine neue Herausforderung werden, die Fülle an Informationen von verschiedenen Fachbehörden zusammen zu führen.

Schutzräume:

- Kulturwandel bedeutet auch Schutz der Mitarbeiter/innen und Sicherung der internen Transparenz. Es muss weiterhin Schutzräume zur Entscheidungsvorbereitung geben. Wenn keine Vermerke gemacht werden, kann das problematisch werden, da Vermerke zur internen Transparenz beitragen. Welche Behörde macht noch Mitarbeiterbefragungen, wenn diese auf die Transparenzplattform gestellt werden? Die Transparenz darf nicht die MA unter Druck setzen. Es muss auch klug mit der Übergangszeit umgegangen werden.
- Transparenz ja, aber unter Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Name des Verwaltungsmitarbeiters ist für die Inhalte nicht wichtig.

Kulturwandel gestalten:

- Für Kulturwandel muss in der Verwaltung geworben werden.
- Transparenz muss von Oben kommen und muss von der Verwaltung vorgelebt werden.
- Die Mitarbeiter/innen müssen entsprechend mitgenommen werden: Wann sind welche Informationen wo bereitgestellt werden? Wo findet wann die Abwägung statt? Es muss klare Handlungsleitfäden zum Umgang mit den Daten geben.
- Der Kulturwandel muss von oben nach unten gelebt werden und der Ansatz konsequent vorgelebt und im praktischen Leben eingefordert werden (Bsp. Österreich, Schüssel).

Bürgerinnen und Bürger mitnehmen:

- Der Bürger braucht auf der Transparenzplattform auch die Erläuterungen, die in Beschlüssen z. B. nicht enthalten sind (z. B. Ministerratsbeschlüsse).
- Wenn das Transparenzgesetz sich selbst gerecht werden soll, müssen Bürger besser mitgenommen werden. Das Verfahren ist nicht sehr transparent und nicht wirklich barrierefrei. Instrumente sollten auf den Dialog ausgerichtet werden.
- Die Nutzerfreundlichkeit bezieht sich nicht nur darauf, Experten Rohdaten zur Verfügung zu stellen, sondern die Daten sollten so aufbereitet werden, dass sie von der Öffentlichkeit bzw. verschiedene Zielgruppen genutzt werden können. Für die Verwaltung ist das aber ein zu großer Aufwand. Hier müssen mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Tisch 5 Kosten und Wirtschaftlichkeit

Hinweise zu Kosten allgemein:

- Bitte nicht „schönrechnen“! Die doppelte Phase, bis die Einführung abgeschlossen ist, wird lange dauern und Kosten werden an den unterschiedlichsten Stellen anfallen
- Korrespondenz zwischen vor- und nachgelagerten Behörden (Stichwort: Medienbrüche) sind bisher nicht als Kosten angeführt
- Die Überarbeitung der Aktenpläne und der Umstellungsaufwand müssen ganz klar definiert sein. Die Kosten, in dem Zusammenhang müssen definiert werden.
- Einsparpotenziale, die durch die E-Akte identifiziert werden, bitte nicht wegrationalisieren, sondern für anfallenden Mehraufwand nutzbar machen
- Schwärzen und Sichten der Dokumente erfordert Aufwand, der kontinuierlich als Kostenpunkt mitgeführt werden muss.
- Mit der Gesetzesvorlage ist eine bedarfsgerechte Fallkostenberechnung anzuführen, die Grundlage ist für eine angemessene, analytische Personalbedarfsberechnung. Die Fallzahlen (Anzahl/Aufwand Zuwendungsbescheide, Gutachten, Studien...) können aus den Dienststellen erhoben werden."
- §6 Absatz 3: in ein Frage-Antwort-Spiel einzutreten erzeugt einen hohen Mehraufwand!
- Kostenreduktionsvorschlag: Nicht die Dokumente auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen sondern (lediglich) die Stelle anführen, wo die jeweiligen Informationen zugänglich sind.
- Es ist eine differenzierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich, die verschiedene Fälle betrachtet und Alternativen berücksichtigt.
- Die Rückmeldefunktion der Plattform sollte ersetzt werden durch eine Anfrage im Antragsverfahren nach § 11

Umgang mit Zuwendungsbescheiden:

- Die Veröffentlichung von Zuwendungsbescheiden (sind mitunter sehr ausführlich) sollten als Zuwendungslisten (abgespeckte Übersicht) veröffentlicht werden, um den Aufwand zu minimieren.
- Wird auch aus der zweiten Runde mitgetragen: Aus der ersten Runde: Die Veröffentlichung von Zuwendungsbescheiden (sind mitunter sehr ausführlich) sollten als Zuwendungslisten (abgespeckte Übersicht) veröffentlicht werden, um den Aufwand zu minimieren.

Kosten von Infoterminals:

- Informationsterminals sind Bestandteil des Gesetzes. Diese müssen als Kostenpunkt berücksichtigt werden. Sowohl die technische Bereitstellung als auch die praktische Nutzbarkeit kosten Geld (Hilfestellung für Personen, die das nicht bedienen können)

- Empfehlung: Zentrale Bereitstellung EINES Informationsterminals pro Stadt und nicht ein Terminal in jeder Dienststelle!"

Personal- und Schulungsbedarfe:

- Kosten für Schulungen sind nur in der Einführungsrunde veranschlagt. ABER: es müssen permanent Schulungen angesetzt werden (neues Personal kommt hinzu,)
- "Der Aufwand kann mit dem bestehenden Personal nicht gestemmt werden und ist mit der Verbesserung des workflows nur zu erleichtern. Der anvisierte Zeitplan erzeugt gleichzeitig einen hohen Arbeitsdruck.
- "Elektronische Geräte, die Dokumente in Papierform elektronisch überführen, sind noch nicht in allen Behörden/Dienststellen vorhanden. Es ist denkbar, dass auch nach Einführung des Gesetzes Papierdokumente (großformatige, sperrige Unterlagen) aufkommen, deren elektronische Umwandlung zusätzliche Aufwendungen technischer und personeller Art erfordern.
- Wenn die Umsetzung so kommt, wie beschrieben, ist ein erhöhter Personalaufwand erforderlich!

Prozesse und Strukturen:

- "NOTWENDIG: eine Verwaltungsvorschrift, die sich mit der Handhabung der Abwägungsklausel befasst, um den Verwaltungsaufwand an dieser Stelle zu minimieren.
- Möglicher weise wäre es sinnvoll, Prozessmanagementverfahren zu definieren (4-Augenprinzip oder hierarchische Steuerung), die Umgebung schafft, um das Risiko zu minimieren."
- Es gilt, das Rechtsrisiko bei Missachtung der Belange Dritter und mögliche Amtshandlungsansprüche zu berücksichtigen!
- Die Behörde sollte das Recht haben, von Antragstellern die Unterlagen zusätzlich zur analogen Form in elektronischer Form einzufordern.
- Ein zeitlich gestaffeltes Verfahren für die Einführung des Gesetzes sollte angedacht werden.
 - 1. Ministerialebene
 - 2. Geschäftsbereiche (2 Jahre später)

Tisch 6 Transparenz-Plattform

Konkrete Hinweise und Empfehlungen:

- Automatisierte Weiterleitung von Rückmeldungen an den Datenverantwortlichen (z.B. fehlerhafte Datensätze...)
- Vergabeplattform ebenfalls an Plattform anbinden
- Zentrale Stelle für Redaktion auf Landesebene schaffen.

- Nutzung bestehender Plattformen statt Schaffung von Parallelstrukturen
- Entscheidungsbefugnisse über Schwärzungen, Veröffentlichungen usw. müssen klar sein.
- Technisches Schwärzungssystem, das sicherstellt, dass die Schwärzung nicht rückgängig zu machen ist. Gleichzeitig muss Barrierefreiheit gewährleistet sein.
- Einbindung einer Suchoption /-maschine
- Zu § 10: Formulierung zur Bereitstellung des Datenzugangs ist zu spezifisch - Begründung ist an den Gesetzestext anzupassen
- Zu §10: Soll-Formulierung ist zu streichen
- Geteilte Meinung zur Veröffentlichung: Liste der Bescheide statt die Einzelbescheide veröffentlichen - Reduzierung des Datenvolumens

Transparenzgesetz und E-Akte:

- Zwischenphase bis zur Einführung der E-Akte ist so nicht abzudecken - E-Akte muss erst eingeführt werden
- Die Transparenzplattform / Veröffentlichungspflicht sollte erst nach der flächendeckenden Einführung der E-Akte erfolgen.
- Zwischenlösung kostet zusätzlich Geld und verbraucht Ressourcen - E-Akte zuerst einführen
- Zweifel an der Realisierbarkeit der Einführung der Plattform / Schaffung eines einheitlichen Systems
- Gesetz sollte Bezug auf die E-Akte und deren Notwendigkeit beinhalten - E-Akte ist eine elementare Voraussetzung.
- Verknüpfung E-Akte und Transparenzgesetz elementar.
- Im Sinne der Transparenz wäre es wünschenswert, dass verschiedene Szenarien der Einführung des TGs und der E-Akte ebenfalls in der Gesetzesfolgenabschätzung nachzuvollziehen wäre.
- Streckung der zeitlichen Übergangsvorschriften - Gleichzeitigkeit von E-Akte und TG spart Kosten, verbessert Realisierbarkeit
- Bisherige Plan ist schon ambitioniert - Frist zur Einführung der E-Akte darf nicht aus politischen Gründen verkürzt werde.
- Die E-Akte hat per se schon einen Wert, auch ohne TG. Die E-Akte stellt aber keine völlige Vermeidung von Mehraufwand dar.
- Anpassung der Fristen - zuerst Einführung der E-Akte dann Transparenzplattform

Tisch 7 Datenschutz

Abwägung:

- Zentrale Ansprechpartner für Transparenzfragen in den Behörden, die über die Freigabe nochmal drüberschauen

- Es sollte möglichst genaue Regelungen zu datenschutzrelevanten Aspekten geben- Abwägung nach Paragraph 17

Zuwendungsbescheide und Verträge:

- "Paragraph 7, Abschnitt 11- Grenze 1000 Euro sollte erhöht werden.
- In diesem Paragraph sollte zudem der Begriff Vergabe ersetzt werden, da eine Vermischung von Vergabe- und Zuwendungsrecht vermieden werden sollte."
- Paragraph 15 und Paragraph 7 (Nr. 14) widersprechen sich gewissermaßen, da unter Paragraph 7 auch Dokumente zu offenen Verfahren veröffentlicht werden sollen.
- "Im Rahmen umfangreicher Genehmigungsverfahren sollte für die Behörde die Möglichkeit bestehen, vom Antragsteller zur Veröffentlichung geeignete Unterlagen zu verlangen.
- Erklärung: Somit ist die Prüfung evtl einfacher und schneller. Und so werden evtl auch mehr Unterlagen veröffentlicht: ansonsten evtl im Zweifel gegen die Veröffentlichung."
- Schaffung und Gewährleistung der notwendigen Schnittstellen - Verknüpfung von Fachanwendungen.

Personenbezogene Informationen:

- "Paragraph 16, Nr. 4. Es sollte geprüft werden, ob es ein tatsächlicher Mehrwert ist, wenn die persönlichen Daten der Mitarbeiter stets veröffentlicht werden.
- Die Ausnahmeregelung für Beschäftigte sollte genauer ausformuliert werden. Widersprüchliche Aussagen zwischen Gesetzestext und Begründung der Fürsorgegedanke sollte im Gesetzestext stehen, nicht nur in der Begründung.
- Persönliche Daten der Mitarbeiter sollten besser geschützt werden.
- Allg. Organigramme sind ok, aber nicht alle Namen zu allen Vorgängen. "
- Die Transparenz ist ebenso gewährt, wenn der Name des Mitarbeiters nicht zu lesen ist. Die Entscheidung spiegelt nicht (immer) auch die Haltung des Mitarbeiters wieder. Zudem ist oft nicht allein ein Mitarbeiter an der Entscheidung beteiligt. Daher sollten nicht immer die Namen der Mitarbeiter mit veröffentlicht werden.
- Wenn der Mehrwert des Gesetzes (Paragraph 16, 4) ist, dass ein Antragssteller herausfinden kann, welcher Beamter schneller oder großzügiger etc arbeitet, sollten besser andere Rechtsbereiche reformiert und stärker vereinheitlicht werden (Sodass Mitarbeiter ähnlich entscheiden) und nur der Behördenname, nicht der des Sachbearbeiters, genannt werden.

Tisch 8 LIFG

Missbrauchsklausel:

- Begriff Missbrauch: So wie bisher vorgesehen, soll die Missbrauchsklausel in das Gesetz mit einfließen? Braucht es einen anderen Begriff? Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand
- Handhabe zum Umgang mit Grenzfällen des Missbrauchs und zum Einsatz bzw. Umgang mit der Gebührenordnung;
- "Missbrauchsklausel: Unverhältnismäßiger, unzumutbarer Verwaltungsaufwand -> diese Formulierung in den Gesetzestext aufnehmen anstatt Missbrauch
- Formulierung ist im Gesetzentwurf bisher unscharf.
- Vorschlag: Missbrauch liegt vor, wenn die Zusammenschau aller im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorliegenden Umstände ergibt, dass die Antragstellung überwiegend erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden und, oder dass die Antragstellung überwiegend nicht von den in §1 Abs. 2 genannten Zwecken getragen ist.
- Anonyme Anfragen im Finanzministerium im Bereich Steuern schwierig, da ein Name einem Fall eindeutig zuordbar sein könnte und daraus Mehraufwand oder Abstimmungsaufwand mit dem Finanzamt entsteht.

Weitere Hinweise:

- Aufnehmen einer Begründung für Paragraph 7 Absatz 3
- Es braucht sowohl die Abwägung eines Juristen als auch einer thematisch sicheren Person. "
- "In der Gesetzgebung zur Bereichsausnahme (para. 3 Abs. 6) sollte mitaufgenommen werden, dass dies auch für Anfragen der Steuerpflicht gilt.
- bundeseinheitliche Regelungen"
- "Hausinterne klare Regelungen wünschenswert, wenn es um die Herausgabe von heiklen Informationen geht, z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- Es müssen Vorgaben vorhanden sein, wie ein Antrag und der nachfolgende Vorgang aussehen soll. Vieles ist unklar und nicht eindeutig, ein Rahmen wäre hilfreich.
- Verfahren ist an vielen Stellen sehr aufwendig. Vereinfachung wünschenswert, z.B. in Hinblick auf Unternehmens- und Geschäftsgeheimnissen. Gesetzestext an dieser konkreten Stelle im Paragraph 16 lässt die Verpflichtung des Vertragspartners nicht klar erkennen.
- Es gibt den Wunsch bei der Abwägungsklausel in Paragraph 17 deutlicher zu machen, dass es nur auf das öffentliche Informationsinteresse ankommen kann. Das individuelle Informationsinteresse tritt hinter das öffentliche Informationsinteresse zurück.
- Paragraph 11: Beschränkung auf elektronische Antragstellung erscheint nicht schlüssig; Vorschlag: schriftliche Anträge statt elektronische
- "Beim Katalog der aktiven Informationen lieber großzügig sein, um sich Arbeit bei zukünftigen Anfragen zu sparen.

- Daher die Tatbestände noch einmal prüfen und lieber weiter als zu restriktiv fassen.

Tisch 9 Transparenzpflichten

Konkrete Hinweise und Empfehlungen zu Paragraphen:

- In § 2 Absatz 3 ergänzen: wenn andere Rechtsvorschriften eine Veröffentlichung untersagen, den Fall ergänzen als Ausnahmemöglichkeit.
- "§25 Absatz 1: die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die ab In-Krafttreten vorliegen: Hier deutlicher formulieren, was bedeutet vorliegen und deutlicher unterscheiden zwischen vorhandenen Informationen und neu erstellten Informationen.
- Vorschlag: hinsichtlich Infos die zum Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, gilt die Info-Pflicht nur hinsichtlich Informationen die in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen und soweit dies möglich ist."
- Der Hinweis der Veröffentlichung sollte in allen Antrags- und Bewilligungsunterlagen einheitlich entsprechend formuliert sein.
- Die Übergangsbestimmung § 25 muss einen ausreichenden Zeitraum ermöglichen, mindestens! 3 Jahre. Das Personal steht dafür bisher nicht zur Verfügung, zusätzliche Stellen sind notwendig.
- "Vorschlag für Umformulierung § 25 Absatz 1:
- Die Veröffentlichungspflicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegen, gilt nur für solche Informationen, die in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, und soweit die Bereitstellung auf der TP möglich ist."
- Im Bereich Landwirtschaft gibt es schon bei Förderungen eine Transparenzvorgabe durch die EU. In diesen Bereichen sollte das EU-Format identisch sein. Alternativ könnte auch ein Hinweis auf die EU-Veröffentlichung (EU-Datenbank, die beim Bund geführt wird) die ausreichend sein."

Abwägung:

- "§12 Absatz 6 ist der falsche Ort für Missbrauchstatbestand, weil er weiterhin Ablehnungsgrund sein soll, der der Abwägung zugänglich ist.
- Anstelle / zusätzlich von offensichtlicher Missbrauch sollte unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ergänzt werden.
- (s.a. Stellungnahme SGD SÜD vom 14.4.2015)"
- "§16 Absatz 2 steht schon eine Abwägung drin, die im § 17 wieder auftauchen.
- Vorschlag ist, Ablehnungsgründe zusammen mit Abwägungen in einem Paragraphen vorzunehmen. (s. LUIG).
- "Zusätzlicher Abwägungsparagraph 17 könnte zu zusätzlichem Verfahrensaufwand führen. Er steht im Widerspruch zu den anderen Paragraphen. Das wird zu juristischen Auseinandersetzungen führen.
- Man weiß nicht, was das öffentliche Interesse ist?

- Empfehlung: § 17 streichen."
- Mit der vorliegenden Liste der Abwägungen ist die Gewerbeaufsicht überfordert. Dazu wird mehr Personal benötigt, oder es geht zu Lasten der Facharbeit.
- Formulierungen Paragraph 14 bis 16 unklar, weil die Abwägung in Paragraph 17 steht ja schon in Paragraph 16.
- § 17 als Generalklausel an den Anfang des 4. Abschnitts stellen und die Spezialregelungen im weiteren Verlauf.

Zuwendungsbescheide und Verträge:

- §7, Absatz 1 Nr. 11 u 12: der Grenzwert von 1000 € muss auf 15.000 - 20.000 € hochgesetzt werden.
- "§ 7 Absatz 1 Nr. 11: die Veröffentlichung von Bescheiden sollte im Listenformat möglich sein.

Ausnahmen:

- Im schulischen Bereich könnte eine Veröffentlichung von bundesweiten Tests / Durchschnittsnoten ein Schulranking nach sich ziehen. Hier sollten mehr Schutzbereiche möglich sein.
- "Die Heimaufsicht (LWTG) prüft regelmäßig die Einrichtungen. Ergebnisse werden bisher nicht veröffentlicht. Das sind sehr sensible Daten und es ist zu bedenken, zu prüfen, diesen Bereich von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.
- Gleiches gilt für den Schulbereich."

Zuständigkeiten und Prozesse:

- "Einführung und Umsetzung des TransparenzG: Es sollte eine Zentralstelle geben, die sich um einheitliche Umsetzung, Bündelung und Bearbeitung von Fragen, Grenzfällen usw. kümmert.
- Wichtig sind auch klare Vorgehensweisen / Rechtsverordnung, wenn mehrere Behörden in Vorhaben zusammenarbeiten. Wer hat die Zuständigkeit der Veröffentlichung?"
- Man sollte an die Anwender und an eine praktikable Handhabung des gesamten Gesetzes! denken."
- "Wenn die Verwaltung diesen Paradigmenwechsel erfolgreichen gehen soll, dann braucht sie intensive Begleitung / breite Unterstützung. die Beteiligung / Information der Verwaltung - so wie heute - soll weitergeführt werden.
- Es braucht eine Handlungsempfehlung / Anleitung, um die Schritte z.B. entgegenstehende Belange abarbeiten zu können.
- Mit dem Gesetz wird ein zusätzlicher Aufwand, ein zusätzlicher Prüfschritt - wird veröffentlicht oder nicht - generiert. Dies erfordert Mehrarbeit von allen MitarbeiterInnen. Es erfordert Schulungen als Dauerdienstleistung / Dauerangebot, mehr Personal, Checklisten zur praktischen Handhabung der neuen Prüfungsschritte (Abwägungsprozess).

Dr. Wormer bedankt sich bei den Teilnehmenden für ihr Kommen und ihr aktives Einbringen sowie bei den Inputgeberinnen und Inputgebern.

7. Vorstellung der Empfehlungen mit Inputgeber/innen im Plenum

Kathrin Bimesdörfer stellt die zentralen Empfehlungen vor. Die Inputgeber/innen ergänzen kommentieren.

Tisch 1: Es gab eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext und viele konkrete Hinweise. Herr Göhring empfand die Diskussion als sehr positiv und konstruktiv. Es wurden Beiträge zur Optimierung des Gesetzesentwurfs geleistet. Es kamen einige Verbesserungsvorschläge heraus, die geprüft werden. Diese wurden auch schon im Haus diskutiert. Es ist gut, auch von außen, von den Betroffenen zu hören, wo es Möglichkeiten zur Optimierung gibt. Dies unterstützt die Arbeit am weiteren Gesetzesentwurf.

Tisch 2: Was kommt zuerst E-Akte oder Transparenzgesetz? Die Meinung am Tisch war, dass die E-Akte gebraucht wird, um Plattform zu befüllen. Fragen standen im Raum nach Schnittstellen und einer sauberen Migration. Auch IT-Ausstattung und Schulungen wurden als wichtig gesehen. Herr Stache: Die Tischdiskussionen waren positiv und konstruktiv. Einführung der E-Akte stößt auf Akzeptanz, aber auch das Problembewusstsein ist vorhanden. Es gab einige Punkte, die so auch nicht klar waren, wie z.B., dass Fachverfahren auch im nachgeordneten Bereich sehr stark verbreitet sind.

Tisch 3: Es besteht die Gefahr von Mehraufwand und einer Überflutung von Daten. Fragen wurden danach gestellt, wie sich der Personalaufwand sowohl kurzfristig als auch langfristig entwickelt. Kommunikation soll nicht nur über Verteiler laufen, sondern auch über persönliche Ansprechpartner. Auch Veranstaltungen wie heute wurden empfohlen, um Mitarbeiter mitzunehmen. Frau Bauer: Sie nimmt einen Strauß von Anregungen und Blickwinkeln mit. Viele Aspekte und Anregungen sind neu und wertvoll. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Informieren und Mitnehmen ist zentrales Thema. Zweites wichtiges Thema ist der Umgang in der Übergangsfrist.

Tisch 4: Zeitraum, Fristen, Übergangsfristen waren auch an dem Tisch ein zentrales Thema. Es sollte von anderen Staaten wie Österreich oder Skandinavien gelernt werden. Weiteres Thema: Statt Datenflut sei es wichtig, Informationen zu kontextualisieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssten Schutzräume gegeben werden, um Ideen zu entwickeln. Frau Dr. Becker-Strunk: Schutzräume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war ein zentrales Thema. Ebenso die Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, sowohl auf technischer als auch auf inhaltlicher Ebene.

Tisch 5: Die Diskussionen an den Tischen gingen klar darum, Kosten nicht schön zu reden. Es gab konkrete Vorschläge, zum Beispiel statt der Veröffentlichung kompletter Zuwendungsbescheide Zuwendungslisten zu veröffentlichen oder auch Kosten für Aspekte wie z.B. kontinuierliche Schulungen aufnehmen. Herr Weis: Die Arbeit war geprägt von einer konstruktiven Arbeitsweise. Kompliment an die Teilnehmenden: Es sind Ideen entwickelt worden,

an die noch keiner vorher gedacht hatte. Zum Beispiel kann der Personalbedarf berechnet und Arbeitsaufwand abgeleitet werden und somit ermittelt werden, welche Stellen benötigt werden. Es gab den Hinweis einen zentralen Standort für Terminals einzurichten.

Tisch 6: Die Tische diskutierten, ob die E-Akte vor dem Transparenzgesetz eingeführt werden sollte und wie mit Doppelstrukturen umgegangen werden kann. Herr Peirick: Konstruktive Vorschläge wurden gemacht. Zum Beispiel könnten Rückmeldungen der Nutzer automatisiert an die Ansprechpartner erfolgen.

Tisch 7: Viele Themen wurden aufgegriffen. Zentral war der Aspekt der persönlichen Verantwortung, der Schutzrechte, der persönlichen Daten der Mitarbeiter und welche Daten veröffentlicht werden. Herr Brink: Bedenken sind vorhanden und das kann auch nicht überraschen. Der Mitarbeiter wird durch das Gesetz viel stärker in den Fokus gerückt. Ein Dank für die sehr vielfältigen Anregungen.

Tisch 8: Die Tischdiskussionen ergaben einen Bedarf an Musterprozessen und einer Klärung für den Umgang mit Missbrauch. Frau Wirtz stellt fest, dass Schulungen weiterhin benötigt werden. Gerichte müssen im Falle des Missbrauchs entscheiden, egal wie die Klausel formuliert wird. Zu klären ist noch die genaue Formulierung des §14 zur Abwägung.

Tisch 9: Zentrale Themen des Tisches waren Abwägungsprozesse, Schulungen, Übergang von vorhandenen Informationen/Dokumenten zu neuen Informationen. Frau Schneider bedankt sich für konstruktive Vorschläge. Zentrale Themen wurden genannt. Was kann ich den Mitarbeitern bieten, um mit den neuen Anforderungen umzugehen?

8. Ausblick und Verabschiedung

Herr Göhring: Der Ministerpräsidentin ist es wichtig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Weg zum Transparenzgesetz mitzunehmen. Ihr Fachwissen und ihre Berufserfahrung sind sehr wertvoll für die Erarbeitung eines handwerklich guten Gesetzes. Alle Hinweise werden dokumentiert und ausgewertet und in den weiteren Erstellungsprozess des Gesetzes einfließen. Am 11. Mai findet die Abschlussveranstaltung des Beteiligungsverfahrens statt. In der zweiten Junihälfte wird voraussichtlich die zweite Ministerratsbefassung stattfinden, so dass der Gesetzesentwurf noch vor der Sommerpause an den Landtag übergeben werden kann. Ein herzliches Dank an alle Teilnehmenden, das Team von IFOK, die Staatskanzlei als Gastgeberin und die Referentinnen und Referenten des Tages.

Anhang

Übersicht der mit den Inputgebern diskutierten Fragen und Themen an den Thementischen
Eingaben in *ideactive*:

Tisch 1: Veröffentlichungspflicht

- Wann sind Informationen zu veröffentlichen? Was ist mit Voten etc. im Vorfeld - sind diese geheim zu halten?
- "Sind nicht genau die Diskussionen im Vorfeld für die Öffentlichkeit interessant?"
- Wie ist der Stand bezüglich der Wahl eines technischen Systems für die Umsetzung der E-Akte? A: Bisher keine Vorgabe/Standard (z.B. das bisher z.T. genutzte Domea Open Text), es ist möglich produktoffen weiter die Umsetzung zu planen auf eine Ausschreibung hin.
- Was ändert sich dann zum derzeitigen Verfahren, z.B. bei Ministerratsbeschlüssen?
- Müssen Voten und Vorbereitungen (aktiv) auf die Transparenz-Plattform gestellt werden?
- Was genau ist unter einem Beschluss zu verstehen?
- Ministerratsbeschluss und Beschlüsse im Bundesrat - gibt es hier einen Unterschied? Wie sieht dieser aus?
- Verträge: Was ist ein wesentlicher Inhalt (gehört dazu z.B. die Summe und wem der Vertrag abgeschlossen ist?), was ist ein allgemeines öffentliches Interesse, wie ist der Beschaffungsvertrag abzugrenzen?
- Zählen Kreditverträge auch zu Beschaffungsverträgen?
- Wieso soll bei Zuwendungen über das Beispiel HH hinausgegangen werden? Hier wird eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt.
- Daten mit Auswirkungen auf die Umwelt - ist dies im Transparenzgesetz im gleichen Verständnis wie bisher (LUIG-Gesetz) aufgeführt? Wenn dies nicht der Fall ist, sollte dies erläutert werden. Überwachungstätigkeit konkretisieren
- Wird es noch (weitere) Gelegenheit für die Ressorts geben, sich zu äußern?
- Muss eine Lärmmessung bekannt gemacht werden, die ergibt, dass alles so bleibt, wie es ist (bezug auf Paragraph 7, Absatz 8)? vgl. hierzu auch die Empfehlung, die Formulierung in die Vergangenheit zu setzen
- Muss ein Gutachten, das im Rahmen eines steuerrechtlichen Verfahrens gemacht wurde, veröffentlicht werden?
- Warum sind die Gemeinden ausgenommen?
- Welches Vorgehen ist bezüglich der Erläuterung von Ministerratsbeschlüssen angedacht?
- Paragraph 8, Absatz 5: Wann muss eine Information veröffentlicht werden, z.B. ein Bewilligungsbescheid? Wenn der Minister/Amtschef einen Haken gemacht hat? Wenn es veröffentlicht wird? Um auf diese Weise z.B. Pressearbeit möglich zu machen.
- Paragraph 7, Absatz 2, 5: Könnten für die Praxis Fallbeispiele benannt werden, die per se von der Transparentpflicht erfasst sind (z.B. die 13. BImSchV, die 17. BImSchV, GenTG (Sicherheitsstufe), Paragraph 15 BioStoffV (Tätigkeiten nach Schutzstufe 3 und 4)?

Tisch 2: E-Akte

- Werden bei der Ausschreibung bereits Schnittstellen/Dokumente festgelegt, an denen sich dann nachgeordnete Bereiche orientieren können die ja bei der Einführung der E-Akte erst später folgen? A: Es ist gegenwärtig in der Vorlage so formuliert, dass keine Entscheidungen getroffen werden, die einem landesweiten Roll-Out entgegenstehen. Einbindung der verschiedenen Bereiche/Ressorts auf kontinuierlicher Basis. "Keine Weichen in die falsche Richtung stellen"
- Werden die Mehrkosten durch eine Übergangsphase / parallele Systeme in der Kostenabschätzung für das Gesetz berücksichtigt? A: Unklar, vermutlich eher nicht.
- "Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Lohnt sich die E-Akte wirtschaftlich? Oder führt in der heutigen digitalen Welt gar kein Weg mehr daran vorbei. Aktenqualität ist seit Einführung der PCs eher schlechter geworden (z.B: nicht abgelegte E-Mails). Ebenso Wandel der Arbeitsplätze (mobile Arbeitsplätze)
- Zeitplan für die E-Akte ist sehr ambitioniert. Wäre es nicht effizienter, den Termin nach hinten zu schieben. Auch um Einführung der E-Akte sorgfältig genug umzusetzen? A: Anmerkung: Ausschreibung für das technische System kommt erst ab 2. Hälfte 2016. Man müsste über einen gestreckten Zeitraum zur Einstellung auf die Transparenzplattform nachdenken.
- Soll es mehrere parallele DMS geben, oder soll sich auf einen gemeinsamen Standard geeinigt werden? Zusätzlich Frage von Integration verschiedener Fachsoftware? (Verschiedene Fachsoftware bietet bereits integrierte DMS für einfachere Arbeitsabläufe. Wie kann das dann übergreifend gelöst werden?)
- Beispiel Zuordnung von Zuwendungsbescheiden? Diese sollen auf die Transparenzplattform eingestellt werden. Aber sie sind genauso Teil der E-Akte. Wo müssen die Informationen nun eingestellt werden? Wo und wie verläuft die "Grenze" zwischen E-Akte und Plattform? A: Die Idee ist, dass aus den Datenbeständen / E-Akte die zu veröffentlichenden Informationen generiert werden (z.B. die nötigen Stellen geschwärzt) und dann auf die Plattform hochgeladen.
- Inwieweit ist unser bisheriger Standard Dogma kompatibel zu der geplanten E-Akte?
- Im nachgeordneten Bereich haben wir nicht die technischen Möglichkeiten. Hier wird schon mit anderen Versionen und Software gearbeitet als in den übergeordneten Bereichen. Wie kann das berücksichtigt werden?
- Müsste bei nachgeordneten Direktionen das gleiche System verwendet werden wie z.B. im Umweltministerium (Beispiel Dokma)?
- Woher kommt die technische Ausstattung, um bestehende Informationen (z.B. DIN A0 Lagepläne) zu digitalisieren und zu bearbeiten? Die ist bisher nicht ausreichend vorhanden.

- Gibt es schon eine Regelung, wie urkundenrechtlich "sauber" gescannt werden muss?
- Wie werden künftig qualifiziert signierte Dokumente in der E-Akte abgespeichert?
- Gibt es schon eine Regelung, wie urkundenrechtlich ""sauber"" gescannt werden muss?"
- Eigentlich soll die E-Akte ja eng mit dem Transparenzgesetz zusammenhängen. Wenn die E-Akte jetzt erst später kommt - wie wird dann die Übergangszeit gestaltet wenn es dann bereits eine Transparenzpflicht geben wird aber eben noch keine E-Akte?
- Welche Anforderung gibt es an die Datenqualität für die E-Akte und die Transparenzplattform? Zugespitzt: reicht ein einfacher Scan? Muss es durch eine OCR gehen? Usw.
- Für uns als Förderreferat ist eine komplette E-Akte im Moment nicht möglich, da keine elektronisch qualifizierte Signatur für Bescheide möglich ist.
- Wie werden die bestehende Fach-EDV Systeme in die E-Akte eingebunden? Insbesondere da diese Systeme bereits auf ein effizientes Arbeiten hin optimiert sind.
- Wie erfolgt der Übergang von Informationen von der E-Akte in die Transparenzplattform? Workflow? Manuelle Handlungen?
- Wie können/sollen wir als Verwaltung die Transparenzanforderung der Plattform erfüllen, wenn es noch keine E-Akte gibt? Übergangsphase?

Tisch 3: Change Management

- Zugang: Werden Terminals zur Verfügung gestellt, so dass auch Personen, die keinen PC-Zugang haben / nicht Internet-affin sind, Zugang haben?
- Rechtsanspruch für Strafgefangene: Haben diese Personen auch den Zugang? Bisher haben sie ja keinen freien Zugang zum Internet. Das dürfte technisch schwierig werden (gesicherte Zugänge); Supportbedarf (personelle Unterstützung) notwendig
- Arbeitsabläufe: Welche Abläufe müssen/sollen konkret geändert werden? Ziel: Endergebnisse einstellen, keine Teilakten. Aber wie wird das gemanagt (personell, technisch, zeitlich aufeinander abgestimmt)? Wie wird das gesteuert, welche Beiträge werden da von uns erwartet (Fortbildungen, Schulungen)?
- Gefahr besteht, dass, je mehr Transparenz gefordert, desto eher die Gefahr besteht, ggf. interne interessante Punkte nicht mehr festzuhalten. Information in Vermerken wird geringer. Wie können geschützte Räume aussehen? Offizielle und inoffizielle Akte?
- Differenzierung notwendig zwischen E-Akte (kostenintensiv, daran hängen viele Prozesse) und der grundsätzlichen Entscheidung zum Transparenzgesetz. Es gibt ja auch bereits Bestandteile / Teilplattformen, die schon jetzt umgesetzt sind, wir

starten nicht bei Null. Wichtig also: Bei der Umsetzung darauf achten, dass man den MitarbeiterInnen Fortbildungen anbietet und die Scheu nimmt.

- Aktenordnung und Lösungsfristen: gibt es auch hier eine Harmonisierung zwischen E-Akte (10 Jahre vorgesehen) und anderen Lösungsfristen?
- Ausführungsbestimmungen: Wie kommt eine Akte auf die Plattform? Gibt es zentrale Redakteure? Macht das vorhandene Personal das? Wie sieht der Rückfluss aus - wer geht mit Rückfragen der BürgerInnen um? Zeitschiene
- Organisatorischer Mehraufwand: Fließt der mit in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein? Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln. Inwiefern ist das schon Gegenstand einer Betrachtung? Gibt es schon verschiedene Modelle / Varianten so dass man entscheiden kann, welche die wirtschaftlich günstigste Variante ist? Hier geht es auch um die Arbeitsbelastung der MitarbeiterInnen (insbesondere am Anfang).
- Schulungen: Gibt es schon Planungen wie die aussehen? Wird jede/r MitarbeiterIn individuell geschult? In Gruppen? Online Tutorials? Wie viele Personen erwarten Sie da? Kann das Innenministerium das stemmen oder bilden Sie (fachliche) Multiplikatoren aus?
- Rechtswege: Können Bürger Klagewege öffnen?
- Wirkt alles im Gesetz zukünftig oder ist auch die rückwirkende Veröffentlichung angedacht?
- Abläufe: Gibt es schon Gedanken dazu? - Vorschlag dieses zu zentralisieren (zentrale Ansprechpartner in den Häusern), damit auch eine Einheitlichkeit der Antworten gesichert ist.
- Schulungen: wird es Empfehlungen geben oder sollen die Häuser selbst entscheiden wie sie schulen (Top-Down / Multiplikatorverfahren)?
- Ist an eine Fallsammlung als Verwaltungsvorschrift gedacht?
- Gibt es schon Ideen für Empfehlungen an die Häuser, wie an die Sache heran gegangen werden soll? Gibt es z.B. eine Sammelstelle für Informationen? Momentan sind alle Abteilungen individuell konfrontiert und machen sich Gedanken dazu - führt dies nicht zu einem Sammelsurium aus Ideen und Herangehensweisen?
- E-Akte: Macht sie die Arbeit komplizierter oder vereinfacht sie diese?
- Kann es sein, dass Ressourcen eingespart werden, weil weniger passive Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen (durch die aktive Einstellung)?
- Bleibt die Federführung der organisatorischen Umsetzung im Innenministerium?
- Wird es auch einheitliche Aufbewahrungsfristen geben?
- Welche Potenziale sehen Sie für jeden einzelnen Mitarbeiter in der Landesverwaltung? Doppeltarbeit (2 Fassungen: geschwärzt und nicht geschwärzt)?

- E-Government so machen wie der Bürger es braucht, also so, dass der normale Bürger das schnell bekommt was ihm auch tatsächlich Mehrwert bringt. Darüber hinaus muss überlegt werden, was wir über die Standard-Anliegen hinaus wirklich liefern müssen? Im Bereich der Landesverwaltung werden 99% der Akten gar nicht gebraucht. Ein gutes Beispiel hier ist Österreich mit der mobilen App.
- Thema ist bisher sehr angstbesetzt bei den MitarbeiterInnen. Gibt es hier schon Ideen, wie wir das nach Innen verkaufen?

Tisch 4: Kulturwandel

- Wie soll versucht werden, diese Ängste zu nehmen und eine positive Einstellung hinzubekommen? Gesetz ist eher eine Kulturrevolution. Es besteht immer Angst vor Veränderungen.
- Gewohnte Hierarchien werden ggf. in Frage gestellt. Behörde sollte sich jetzt stärker als Dienstleister sehen. Wie soll darauf hingewirkt werden, dass Kulturwandel gelebt werden kann?
- Warum nimmt man sich nicht mehr Zeit für die Vorbereitung der Gesetzesumsetzung? Beteiligung im Vorfeld ist sehr gut, aber zu wenig Zeit.
- Frage der Machbarkeit der Umsetzung des Transparenzgesetzes.
- Erzeugt man mit dem Verweis auf Kulturwandel nicht zu viel Unruhe, da die meisten Informationen sowieso unproblematisch sind? Hat man mit Einführung des Informationsfreiheitsgesetz nicht auch über das Thema Kulturwandel gesprochen? Wie wird seit dem damit umgegangen?
- Welchen Ansatz haben wir beim Kulturwandel in Bezug auf das Transparenzgesetz? Betrifft der Begriff die Verwaltung selbst, die Politik oder bezieht er sich nur auf die Bürger?
- Einführung eines Transparenzgesetzes suggeriert, dass die Verwaltung bisher nicht transparent agiert. Das Verfahren ist auch nicht sehr transparent und nicht wirklich barrierefrei. Es werden schnell Entscheidungen getroffen. Welche Möglichkeiten gibt es für die Verwaltung sich stärker in die Erarbeitung einzubringen?
- Wie lange sollen die Daten aufbewahrt werden?
- Wie schnell soll die Verwaltung Daten transparent auf die Plattform stellen?
- Ist die Verwaltung für den Kulturwandel ausreichend gerüstet?
- Müssen Informationen mit Namen des Entscheiders in der Verwaltung veröffentlicht werden? Was passiert, wenn die Person es nicht will, dass ihr Name veröffentlicht wird? Es geht doch eher um die Inhalt als um die Person.

Tisch 5: Kosten und Wirtschaftlichkeit

- "Was ist an Gesamtkosten für das Gesetz angesetzt? (Personalkosten, Technikkosten, e-Akte, ...)?

- Ist der (Mehr-)Aufwand überhaupt kalkulierbar?
- Sind die Kosten für die eAkte geschätzt?
- Annahme: Mittel bis langfristig werden voraussichtlich Stellen gestrichen werden können, deren Tätigkeit beispielsweise durch die eAkte wegfallen. Können wir die Personalstellen behalten, die den dann anfallenden Mehraufwand (beispielsweise bei der Einführung der eAkte) abpuffern?
- Was muss durch den Haushalt der Dienststelle mitfinanziert werden? Wie verhält es sich hier auch mit den "allgemeinen Kosten", die beispielsweise durch die erforderliche Modernisierung der Technik anfallen?
- Für den Bürger sind bereits viele Informationsmöglichkeiten vorhanden. Ist der Aufwand, der anfällt, überhaupt im Verhältnis zum Nutzen?
- Welche Posten sind aktuell als Kosten aufgeführt? Beziehungsweise: Welche Posten sind aktuell noch NICHT als Kosten abgebildet?
- Sind bei der Betrachtung der Kosten alle Projektphasen abgedeckt?
- "Entstehen durch die Einführung des Transparenzgesetzes Einsparpotenziale durch Stellenabbau?"
- Entstehen durch die Einführung der eAkte Einsparpotenziale durch Stellenabbau?"
- Es ist nicht vorgesehen, zusätzliches Personal für die Umsetzung des Gesetzes bereitzustellen. Wäre es möglich, die Beschäftigten zu befördern, um den Mehraufwand (zusätzliche Aufgaben ohne Entlastung an anderer Stelle) finanziell zu entlohnen?
- Kann bei Amtshaftungsansprüchen der Mitarbeiter haftbar gemacht werden?
- Werden die angeführten Kosten im Gesetzesentwurf noch auf die einzelnen Ressorts heruntergebrochen?
- Ist der Wirtschaftlichkeitsbeauftragte in das Projekt involviert?

Tisch 6: Transparenz-Plattform

- Was muss konkret veröffentlicht werden? Welche Formate, welche Bearbeitungsstände?
- Welche Struktur ist auf der Plattform vorgesehen - nur alphabetisch? Kriterien für die Daten Zuordnung?
- Wer stellt die Daten ein - wird es Administratoren geben?
- Wäre es nicht sinnvoll eine zentrale Redaktion zu schaffen?
- Schaffung von Schnittstellen zwischen schon bestehenden Plattformen und TG-Plattform
- Wie findet die Qualitätssicherung statt?
- Erfolgt der technische Zugriff auf die Behördendaten über den LDI?
- Wie und von wem wird die Aktualität der Daten gewährleistet?

Tisch 7: Datenschutz

- "Konterkariert Paragraph 17 (Abwägung) nicht den eigentlichen Sinn des Gesetzes?"
- Hintergrund-
- Werden viele Behörden nicht im Zweifel gegen die Freigabe von Informationen entscheiden?
- "Inwiefern kann ein Mitarbeiter persönlich verantwortlich gemacht werden für die Entscheidung zur (Nicht-) Freigabe? v.a. wichtig bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Werden bei Behördenentscheidungen auch die Namen der Entscheider in der Behörde veröffentlicht? Warum?"
- Wieviel wird veröffentlicht? Bspweise nur der Bescheid oder auch die dazugehörige Akte, alle Unterlagen?
- "In welchem Verhältnis steht Paragraph 15 zu Paragraph 7, Nr. 14?"
- Paragraph 15: wann genau ist ein Verfahren abgeschlossen und wann noch offen?"
- "Kann es nicht zu einem Qualitätsverlust bei Gutachten kommen, wenn künftig alle Gutachten veröffentlicht werden sollen, und damit die Gutachter vorab dem zustimmen müssen?"
- Wie steht es mit Gutachten, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden, aber nicht von der Behörde selbst (sondern z.B. vom Antragssteller) beauftragt wurden?"
- Wird in Zukunft mein Name auf den Bescheiden etc. im Netz stehen? Was genau besagt Paragraph 16, Nr. 4: Was sind besondere Gründe gegen die Nennung meines Namens?"
- Was genau wird veröffentlicht? Z.B. der gesamte Bewilligungsbescheid oder werden meine Daten oder die der Antragssteller geschwärzt?
- Wann und wie sind die Daten der Mitarbeiter der Behörden geschützt?
- Reicht es, z.B. immer nur die Position anzugeben?
- Ist die personelle Nennung des Mitarbeiters tatsächlich ein Mehrwert?
- Birgt das Gesetz nicht die Gefahr übermäßiger und überflüssiger Anfragen? Stichwort Lahmlegen der Behörden, missbräuchliche Anfragen
- "Kann es nicht dazu kommen, dass ich teurere Verträge oder schlechtere Konditionen annehmen muss, weil günstigere Anbieter keine Veröffentlichung wollen und dann evtl gar kein Angebot mehr abgeben oder ich diese ablehnen muss?"
- Bsp: Gutachten, Leasing-Verträge"

Tisch 8: LIFG

- Wie funktioniert das bisherige Antragverfahren?

- Amtlich vorhandene Informationen, was fällt darunter? Welche Anträge können abgewiesen werden?
- "Thema: Identität des Antragstellers
- Wie können wir den Missbrauch von Informationen verhindern?
- Wer beantwortet die Anträge? Wo laufen bisher Anträge auf?
- Können Menschen aus anderen Bundesländern Anfragen stellen?
- Wovon werden Gemeinden ausgeschlossen? Was ist die Aufgabe von Kommunen in Zukunft?
- Para. 7 Abs. 3 Wie legt man ein berechtigtes Interesse dar? Wozu muss es dargelegt werden?
- "anderes Thema: Gibt es eine doppelte Abwägung? Paragraphen 15,16,17
- Wer wägt das ab? Braucht es mehr Personal? "
- "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bisher geheim: Was passiert, wenn man einem Konkurrenten nach Abwägung Informationen herausgibt und der Konkurrent diese Informationen für sich nutzbar macht?
- Ist es nicht eine Sache für Spezialisten, Dinge zu schwärzen und herauszunehmen? Wer übernimmt die Verantwortung? "
- Ändert sich etwas an dem LIFG und LUIG? Werden sei eins zu eins übernommen?
- Wie konkret muss die Begründung eines Antrags sein?
- Gibt es eine Abwägungshilfe, kann man auf Informationstermine verweisen?
- Inwieweit müssen Informationen, die einem einzelnen herausgegeben werden, auch auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden?
- Wie geht man mit Anfragen um, für die mehrere Stellen zuständig sind? Wie geht man mit Anfragen an verschiedene Stellen um, für die aber nur eine Stelle verantwortlich ist?
- Paragraph 7, Abs. 1 Nr. 14: Wie werden Anfragen geregelt, die dem einzelnen beantwortet werden können, auf der Transparenzplattform jedoch nicht hochgeladen werden sollten?
- Paragraph 11: Warum denn nur die elektronische Antragsform? Warum diese Beschränkung?

Tisch 9: Transparenzpflichten

- §16 Absatz 4: der Name des Sachbearbeiters steht immer dabei? Kann im Rahmen der Abwägung - falls Leben Wohlbefinden des Sachbearbeiters gefährdet ist - das ausgeschlossen werden?
- "Darf der Bürger verlangen, dass neue Infos erhoben werden? Oder bezieht sich das nur auf vorhandene Infos?
- Was ändert sich für LUIG-Anwender durch das Transparenzgesetz? Synopse, was ändert sich zur bisherigen Gesetzeslage.

- §17: kann der letzte Satz - Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ... - gestrichen werden?
- Alle Zuwendungsbescheide, die über 1000 € sind müssen veröffentlicht werden. Alle Infos, die entgegenstehende Belange betreffen - müssten geschwärzt werden? Wie werden diese relevanten Infos zur Entscheidungsfindung der Verwaltung gegeben? Muss vor der Veröffentlichung eine Rückkopplung mit dem Antragssteller erfolgen?
- § 14 Absatz: was versteht man unter exekutiver Eigenverantwortung?
- Wird es für die entgegenstehenden Belange noch einen detaillierten Katalog, konkretisierende Ausführungen geben?
- "Wie kann der Verwaltungsaufwand reduziert werden, der durch die Einzelfallprüfung entsteht? Wie kann eine Entscheidungs- / Abwägungssicherheit gut und schnell vermittelt werden?"
- Wie kann Sprachfähigkeit der Verwaltung geschult / vermittelt werden?"
- "§7: kommt dazu noch eine detaillierte Ausführung, welche Unterlagen im Detail einzustellen sind? Wie soll das handwerklich noch machbar sein?"
- Wer pflegt das Verzeichnis? Durch die Verzeichnispflicht kann ein großer Pflegeaufwand entstehen.